

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

1. Allgemeines

1.1 Für alle Rechtsgeschäfte mit dem Käufer - auch im Rahmen zukünftiger Geschäftsbeziehungen - gelten allein die folgenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Abweichende Geschäftsbedingungen des Käufers werden nur dann und insoweit Vertragsinhalt, als wir unsere ausdrückliche schriftliche Zustimmung erteilt haben.

1.2 Diese Geschäftsbedingungen regeln den Kauf und die Lieferung von Computersystemen einschließlich Peripheriegeräten und entsprechendem Zubehör sowie Software und sonstigen von uns vertriebenen Gegenständen (nachfolgend zusammenfassend <<Gegenstände>> genannt).

2. Angebot, Auftragsbestätigung

2.1 Unsere Angebote sind in dem Sinne freibleibend, dass sie bis zur Auftragsbestätigung widerrufen werden können, sofern wir uns im Angebot nicht für eine bestimmte Frist gebunden haben. Leistungsangaben in Angeboten verstehen sich als Annäherungswerte und sind nur als solche bindend. Technische und sonstige qualitative Änderungen des Vertragsgegenstandes durch uns sind zulässig, soweit dies dem Käufer zumutbar ist.

2.2 Aufträge über die Lieferung von Gegenständen bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform. Die Schriftformerfordernis gilt auch als gewahrt, wenn Aufträge von uns schriftlich bestätigt worden sind. Bei sofortiger Auftragsdurchführung gilt unsere Rechnung als Auftragsbestätigung. Mündliche Nebenabreden oder Vertragsänderungen werden nur dann Vertragsinhalt, wenn sie in einer beiderseits unterzeichneten Urkunde niedergelegt oder durch uns schriftlich bestätigt worden sind.

3. Versand, Lieferung, Fristen

3.1 Wir übernehmen auf Kosten des Käufers den Versand der Gegenstände an den von ihm angegebenen Ort.

3.2 Vorbehaltlich rechtzeitiger und anderslautender schriftlicher Weisung des Käufers versichern wir die Gegenstände gegen Transportschäden zugunsten des Käufers auf dessen Kosten.

Die Gefahr geht ungeachtet einer Transportversicherung auf den Käufer über, sobald die Gegenstände unser Lager oder bei Direktlieferung das Lager unseres Vorlieferanten verlassen haben, indem sie dem Spediteur, dem Frachtführer oder der sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person oder Anstalt übergeben wurden.

3.3 Lieferdaten, die in unseren Angeboten und Auftragsbestätigungen genannt werden, verstehen sich als voraussichtliche Liefertermine, die von uns überzogen

werden dürfen, sofern unser Vorlieferant uns nicht rechtzeitig beliefert oder andere, von uns nicht zu vertretende Umstände, wie insbesondere Fälle höherer Gewalt, uns an der rechtzeitigen Lieferung hindern.

Die Einhaltung von Lieferfristen setzt in jedem Falle voraus, dass der Käufer seine vertraglichen Pflichten, insbesondere seine Zahlungsverpflichtungen, aber auch seine sonstigen zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungs- und Informationspflichten, rechtzeitig und vollständig erfüllt. Andernfalls kann eine vereinbarte Lieferfrist von uns angemessen verlängert werden.

Die Lieferfrist gilt als eingehalten, wenn die Gegenstände innerhalb einer Frist der mit der Ausführung der Versendung beauftragten Person oder Anstalt übergeben werden.

3.4 Unsere Haftung für Verzug kommt nur dann in Betracht, wenn ein Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit vom Käufer nachgewiesen werden.

Das Recht des Kunden, im Falle der Unmöglichkeit oder des Verzuges nach angemessener Fristsetzung von mindestens vier Wochen vom Vertrag zurückzutreten, bleibt unberührt.

3.5 Höhere Gewalt, wie unverschuldete Betriebsstörungen, Streiks, Aussperrung, Krieg und sonstige Ereignisse, auf die wir keinen Einfluss haben, berechtigen uns, das Lieferdatum angemessen hinauszuschieben oder verfügbare Mindermengen auf mehrere Käufer verhältnismäßig aufzuteilen oder vom Vertrag ganz oder teilweise zurückzutreten. In diesen Fällen kann auch der Kunde spätestens acht Wochen nach dem vereinbarten Liefertermin vom Vertrag zurücktreten.

3.6 Kommt der Kunde seinen vertraglichen Verpflichtungen einschließlich seiner zur Vertragsdurchführung erforderlichen Mitwirkungspflichten trotz Fristsetzung nicht oder nicht vollständig nach, so können wir ungeschädigt sonstiger gesetzlicher oder vertraglicher Rechte vom Vertrag zurücktreten oder Schadensersatz wegen Nichterfüllung verlangen.

3.7 Von uns angegebene Lieferfristen werden im Zweifel vom Datum der Auftragsbestätigung an berechnet.

4. Annahmeverzug, Erfüllungsverweigerung

4.1 Nimmt der Käufer bei uns bestellte Ware nicht ab oder erklärt er einen unberechtigten Rücktritt vom Vertrag, sind wir nach angemessener Fristsetzung berechtigt, bei Abstandnahme vom Vertrag 25% des Nettoauftragswertes als pauschalen Schadensersatz zu fordern.

5. Installationsvorbereitung und Betriebsmittel

5.1 Der Käufer wird nur Datenträger, Betriebsmittel und anderes gerätespezifisches

Zubehör verwenden, das wir durch Aufnahme in unser Lieferangebot zur Verwendung freigegeben haben. Andernfalls ist unsere Haftung in jedem Falle ausgeschlossen.

6. Preise und Zahlungsbedingungen

6.1 Preise verstehen sich zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer. Erfolgt die Lieferung gemäß den getroffenen Vereinbarungen später als vier Monate nach Vertragsschluss, können wir - soweit nichts anderes ausdrücklich vereinbart wurde - die am Tage der Lieferung gültigen Preise zuzüglich der jeweils gültigen Mehrwertsteuer berechnen.

Die Preise gelten für den Versand ab Lager Obersulm.

Falls nichts anderes vereinbart, sind Kosten für Fracht, Porto, Verpackung und Versicherung in den Preisen nicht inbegriffen und vom Käufer zu tragen.

6.2 Alle Lieferungen sind ohne jeden Abzug von Skonto nach den vereinbarten Zahlungsbedingungen zu bezahlen.

6.3 Werden uns Tatsachen bekannt, die geeignet sind, Zweifel an der Bonität des Käufers zu begründen, wie z.B. Zahlungseinstellung, Konkurs- oder Vergleichsantrag, oder erfüllt der Käufer uns gegenüber bestehende fällige Zahlungsansprüche nicht, so haben wir das Recht, alle offenstehenden Rechnungsbeträge sofort fällig zustellen und/oder Vorauszahlungen oder Sicherheitsleistung für künftige Lieferungen zu verlangen.

6.4 Schecks und Wechsel werden nur zahlungshalber angenommen; Wechsel werden nur nach besonderer Vereinbarung hereingenommen. Diskont- und Bankspesen gehen zu Lasten des Ausstellers. Zahlungen gelten erst mit vorbehaltloser Gutschrift auf unserem Konto als bewirkt. Sind mehrere Wechsel vom Käufer gegeben und wird ein Wechsel nicht fristgemäß bezahlt, sind sofort alle anderen Wechsel zur Zahlung fällig.

6.5 Gegen unsere Forderungen kann vom Käufer nur mit solchen Gegenforderungen aufgerechnet werden, die rechtskräftig festgestellt oder unbestritten sind. Der Käufer kann gegenüber fälligen Zahlungsansprüchen aus der Lieferung von Hardware keine Einwendungen erheben, die auf angebliche Fehler, Schlechtleistungen und Verzögerungen bezüglich einer gesondert vereinbarten Lieferung von Software gestützt werden.

6.6 Kommt der Käufer mit seinen Zahlungen ganz oder teilweise in Verzug, können wir Zinsen in Höhe von 5% über dem jeweiligen Diskontsatz der Deutschen Bundesbank verlangen; die Geltendmachung eines weitergehenden Verzugschadens bleibt uns vorbehalten. Unser gesetzliches Recht zum Rücktritt oder zur Geltendmachung von Scha-

Unsere nachstehenden Geschäftsbedingungen gelten nur gegenüber Unternehmen im Sinne von §310 Abs. 1 BGB, juristischen Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtlichen Sondervermögen.

densersatz wegen Nichterfüllung bleibt unberührt. Werden Teillieferungen bei Fälligkeit nicht bezahlt, so sind wir zur Fortsetzung der Lieferung nicht verpflichtet.

7. Eigentumsvorbehalt

7.1 Wir behalten uns das Eigentum an den von uns gelieferten Gegenständen vor, bis alle unsere Forderungen aus der Geschäftsverbindung beglichen sind.

Der Käufer hat uns von allen Zugriffen Dritter auf die dem Eigentumsvorbehalt unterliegenden Produkten (Vorbehaltsware) unverzüglich zu unterrichten. Sämtliche Kosten, die uns aufgrund von Zugriffen Dritter entstehen, hat der Käufer zu tragen.

7.2 Auf die Vorbehaltsware darf der Käufer nur im ordnungsgemäßen Geschäftsgang gegen Barzahlung, sonst nur unter Weitergabe des Eigentumsvorbehalts verfügen.

Eine Sicherungsübereignung oder Verpfändung der Vorbehaltsware ins unzulässig.

7.3 Der Käufer tritt hiermit schon jetzt seine künftigen Kaufpreisforderungen aus dem Weiterverkauf der Vorbehaltsware in Höhe unserer jeweiligen Ansprüche ab und verpflichtet sich, uns die Namen der Drittschuldner und die Höhe dieser Forderungen auf Verlangen mitzuteilen. Bis auf Widerruf ist die IDS GmbH auf Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderung berechtigt. Alle Kosten, die uns durch Einziehung der abgetretenen Kaufpreisforderung entstehen, hat der Käufer zu tragen.

7.4 Bei Verarbeitung oder Verbindung der Vorbehaltsware erstreckt sich unser Eigentumsrecht anteilig auf die neu entstandene Gesamtsache.

7.5 Gerät der Käufer in Zahlungsverzug, ist er verpflichtet, die Vorbehaltsware auf unser Verlangen herauszugeben. Bei Rücknahme der Vorbehaltsware und gleichzeitiger Rücktrittserklärung können wir wegen der eingetretenen Gebrauchs- oder Wertminderung eine angemessene, von uns gemäß §315 BGB zu bestimmende Vergütung berechnen.

7.6 Die Geltendmachung des Eigentumsvorbehalts gilt im Zweifel nicht als Rücktritt vom Vertrag. Gegen den Herausgabeanspruch kann ein Zurückbehaltungsrecht nicht geltend gemacht werden. Wir sind berechtigt nach angemessener Frist über die Gegenstände die aufgrund des Eigentumsvorbehalts herausverlangt werden, anderweitig zu verfügen und den Käufer innerhalb angemessener Lieferfrist neu zu beliefern.

8. Gewährleistung

8.1 Mängelansprüche des Käufers setzen voraus, dass dieser seinen nach § 377 HGB geschuldeten Untersuchungs- und

Rügeobliegenheiten ordnungsgemäß nachgekommen ist.

8.2 Soweit ein Mangel der Kaufsache vorliegt, sind wir nach unserer Wahl zur Nacherfüllung in Form einer Mängelbeseitigung oder zur Lieferung einer neuen mangelfreien Sache berechtigt. Im Fall der Mängelbeseitigung sind wir verpflichtet, alle zum Zweck der Mängelbeseitigung erforderlichen Aufwendungen, insbesondere Transport-, Wege-, Arbeits- und Materialkosten zu tragen, soweit sich diese nicht dadurch erhöhen, dass die Kaufsache nach einem anderen Ort als dem Erfüllungsort verbracht wurde.

8.3 Schlägt die Nacherfüllung fehl, so ist der Käufer nach seiner Wahl berechtigt, Rücktritt oder Minderung zu verlangen. Wir haben drei Nachbesserungsversuche.

8.4 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern der Käufer Schadensersatzansprüche geltend macht, die auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, einschließlich von Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit unserer Vertreter oder Erfüllungsgehilfen beruhen. Soweit uns keine vorsätzliche Vertragsverletzung angelastet wird, ist die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.5 Wir haften nach den gesetzlichen Bestimmungen, sofern wir schuldhaft eine wesentliche Vertragspflicht verletzen; in diesem Fall ist aber die Schadensersatzhaftung auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden begrenzt.

8.6 Die Haftung wegen schuldhafter Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit bleibt unberührt; dies gilt auch für die zwingende Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz.

8.7 Soweit nicht vorstehend etwas abweichendes geregelt, ist die Haftung ausgeschlossen.

8.8 Die Verjährungsfrist für Mängelansprüche beträgt ein Jahr, gerechnet ab Gefahrübergang.

8.9 Die Verjährungsfrist im Falle eines Lieferregresses nach dem §§ 478, 479 BGB bleibt unberührt; sie beträgt 5 Jahre, gerechnet ab Ablieferung der mangelhaften Sache.

9. Gesamthaftung

9.1 Eine weitergehende Haftung auf Schadensersatz als in Ziffer 8 vorgesehen, ist – ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs – ausgeschlossen. Dies gilt insbesondere für Schadensersatzansprüche aus Verschulden bei Vertragsabschluss, wegen sonstiger Pflichtverletzungen oder wegen

deliktischer Ansprüche auf Ersatz von Sachschäden gemäß § 823 BGB.

9.2 Soweit die Schadensersatzhaftung uns gegenüber ausgeschlossen oder eingeschränkt ist, gilt dies auch im Hinblick auf die persönliche Schadensersatzhaftung unserer Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen.

10. Benutzungsgebiet, Exportverbot

10.1 Solange unser Eigentumsvorbehalt besteht, dürfen die Gegenstände nur innerhalb der Bundesrepublik Deutschland benutzt und ohne unsere vorherige schriftliche Zustimmung nicht ausgeführt werden.

10.2 Im Falle des Exports ist der Käufer für die Einhaltung - auch internationaler - Exportbestimmungen selbst verantwortlich. Von uns gelieferte Gegenstände unterliegen den deutschen Exportbestimmungen. Für die Beachtung dieser Bestimmungen, insbesondere die Einholung von Exportgenehmigungen, hat der Käufer einzustehen. Im Falle der Verletzung von Exportbestimmungen ist der Käufer zum Ersatz des uns daraus entstehenden Schadens verpflichtet.

10.3 Werden von uns gelieferte Gegenstände durch den Käufer exportiert, so ist der Käufer für die Einhaltung aller am Zielort geltenden Gesetze, Vorschriften und Schutzrechte verantwortlich. Eventuelle Haftungsansprüche können nicht an IDS weitergegeben werden.

11. Schlussbestimmungen

11.1 Ergänzungen und Änderungen dieser Bedingungen sind nur in schriftlicher Form zulässig.

11.2 Sind oder werden einzelne Bestimmungen dieser Bedingungen unwirksam oder nichtig so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Eine unwirksam oder nichtige Bestimmung wird durch eine solche Regelung ersetzt, die dem von den Parteien angestrebten wirtschaftlichen Zweck am nächsten kommt.

11.3 Gerichtsstand ist Heilbronn.

11.4 Auf das Vertragsverhältnis findet in jedem Falle deutsches Recht Anwendung.